

# Erneuerungswahlen und Gemeindeabstimmung

vom 29. November 2020

Am Sonntag, 29. November 2020, findet die Wahl des Landammanns, 2. Wahlgang, und die Gemeindeabstimmung zu zwei Sachvorlagen wie folgt statt:

- 1. Erneuerungswahlen 2020, Wahl Landammann, 2. Wahlgang**
- 2. Tieferer Mehrwertabgabesatz bei Einzonungen im besonderen öffentlichen Interesse**
- 3. Wasserrechtsverleihung an die Bergbahnen Rinerhorn AG für die Nutzung der Wasserkräfte des Rieberbachs und des Leidbachs**

Die vorliegende Information, welche Amtsberichte und Abstimmungsvorlagen enthält, wird den Stimmberechtigten zusammen mit Stimmrechtsausweis, Wahl- und Stimmzetteln zugestellt.

Die in dieser Broschüre erwähnten, zusätzlich vorliegenden Informationen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen werden.

Davos, 15. Oktober 2020

**Gemeinde Davos**  
Der Landschreiber  
Michael Straub



# Inhaltsverzeichnis

## **Amtsbericht**

- |   |    |
|---|----|
| 1. Erneuerungswahlen 2020, Wahl Landammann, 2. Wahlgang   | 4  |
| 2. Tieferer Mehrwertabgabesatz bei Einzonungen im besonderen öffentlichen Interesse   | 8  |
| 3. Wasserrechtsverleihung an die Bergbahnen Rinerhorn AG für die Nutzung der Wasserkräfte des Rieberbachs und des Leidbachs | 15 |

## **Wahl- und Abstimmungsvorlagen**

- |   |    |
|---|----|
| 1. Erneuerungswahlen 2020, Wahl Landammann, 2. Wahlgang<br>– Wahl des Landammanns   | 22 |
| 2. Tieferer Mehrwertabgabesatz bei Einzonungen im besonderen öffentlichen Interesse<br>– Nachtrag XV zum Baugesetz der Gemeinde Davos<br>(Teilrevision des Baugesetzes) | 23 |
| 3. Wasserrechtsverleihung an die Bergbahnen Rinerhorn AG für die Nutzung der Wasserkräfte des Rieberbachs und des Leidbachs<br>– Wasserrechtsverleihung                 | 24 |

- |                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| <b>Informationen zur Stimmabgabe</b> | <b>32</b> |
|--------------------------------------|-----------|

# Amtsbericht

zu den Erneuerungswahlen und zur Gemeindeabstimmung vom 29. November 2020

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir erlauben uns, Ihnen gestützt auf die Bestimmungen der Verfassung der Gemeinde Davos den nachfolgenden Bericht zu den Erneuerungswahlen sowie zu den Vorlagen der Gemeindeabstimmung vom 29. November 2020 zu unterbreiten.

## **1. Erneuerungswahlen 2020, Wahl Landammann, 2. Wahlgang**

### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Die Erneuerungswahlen für die Davoser Behörden fanden am 27. September 2020 statt. Für die kommende Amtsdauer vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 wurden die Behörden neu gewählt. So konnten die vier Sitze für den Kleinen Landrat, die 17 Sitze für den Grossen Landrat und die vier Sitze für den Schulrat wiederbelegt werden.

Bei der Wahl zum Landammann (Gemeindepräsident) konnte der freie Sitz jedoch nicht belegt werden. Alle Kandidaten erreichten mit ihrer Stimmenzahl das notwendige absolute Mehr nicht. Es wird deshalb ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei welchem das relative Mehr gilt. Das heisst, derjenige Kandidat, der in absoluten Zahlen am meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist als neuer Landammann gewählt.

## **B. Ausgangslage**

Die Behörden der Gemeinde Davos werden jeweils für eine Legislatur, das heisst für eine Amtsdauer von vier Jahren, gewählt. Die laufende Amtsdauer endet am 31. Dezember 2020. Für die kommende Amtsdauer vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 mussten die Behörden neu gewählt werden. Zu diesem Zweck fanden Erneuerungswahlen gemäss den Vorgaben der Gemeindeverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte statt. Sie wurden am 27. September 2020 durchgeführt.

Bei den Wahlen in den Kleinen Landrat (4 Sitze), in den Grossen Landrat (17 Sitze) und in den Schulrat (4 Sitze) erreichten genügend Kandidaten das absolute Mehr, so dass die Räte besetzt werden konnten. Die Wahlergebnisse sind zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen.

Bei der Wahl zum Landammann konnte der freie Sitz jedoch nicht belegt werden. Alle Kandidaten erreichten mit ihrer Stimmenzahl das notwendige absolute Mehr nicht. Es muss deshalb ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, bei welchem das relative Mehr gilt (Art. 12 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte). Das heisst, derjenige Kandidat, der in absoluten Zahlen am meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist als neuer Landammann gewählt.

Bereits mit Beschluss vom 26. Mai 2020 zu den Erneuerungswahlen legte der Kleine Landrat fest, dass ein allfälliger 2. Wahlgang am 29. November 2020 durchgeführt wird. Die amtliche Publikation dazu fand am 3. Juni 2020 in der Davoser Zeitung statt.

## **C. Durchführung der Wahlen**

Die Wahl zum Landammann, 2. Wahlgang, wird im Rahmen einer ordentlichen Urnenabstimmung durchgeführt. Der ausgefüllte Wahlzettel wird gemeinsam mit den Stimmzetteln der gleichzeitig durchgeführten eidgenössischen und kommunalen Sachabstimmungen in die Urne geworfen oder bei brieflicher Stimmabgabe mit demselben Stimmkuvert und Antwortkuvert

zurückgesendet. Weitere Informationen zur Stimmabgabe finden Sie im Kapitel «Informationen zur Stimmabgabe» (letzte Seite dieser Broschüre).

## **D. Verfahren**

Wählbar ist, wer im Stimmregister der Gemeinde eingetragen ist, das heisst, über einen Wohnsitz in der Gemeinde Davos verfügt, das Schweizer Bürgerrecht besitzt und am Wahltag das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Für Personen, die sich zur Wahl stellen wollen, ist vorgängig zur Wahl keine amtliche Anmeldung notwendig. Zu berücksichtigen sind aber insbesondere die Bestimmungen des Davoser Rechtsbuches (DRB) betreffend Amtszeitbeschränkung, Ausschlussgründe und Unvereinbarkeit (DRB 10 Art. 20, 22 und 23 sowie DRB 10.1 Art. 13).

Welche Personen sich öffentlich zur Wahl stellen, kann einer aktuellen Übersicht «*Erneuerungswahlen 2020, Wahl Landammann, 2. Wahlgang, öffentlich kandidierende Personen*» auf den Webseiten der Gemeinde Davos entnommen werden.

Bei einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr (Art. 12 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte). Wer eine Wahl nicht innert acht Tagen nach Bekanntgabe der Resultate ablehnt, hat sie angenommen (Art. 14).

## **E. Ausfüllen der Wahlzettel**

Auf dem mitgelieferten hellbraunen Wahlzettel ist eine freie Linie aufgedruckt, da bei dieser Wahl genau 1 Mandat zu vergeben ist.

Wahlzettel, die nicht amtlich sind, die anders als handschriftlich von den wählenden Personen ausgefüllt sind, die ehrverletzende Bemerkungen

aufweisen, unleserlich sind oder die keine eindeutige Willenskundgebung (identifizierbare Person) enthalten, sind ungültig. Wahlzettel, die mehr als 1 Namen tragen, sind gültig; jedoch werden die zuletzt aufgeführten Namen, soweit sie überzählig sind, als ungültige Stimmen gestrichen.

Wenn zwei oder mehrere öffentlich zur Wahl antretende Personen den gleichen Familiennamen tragen, muss zur Gültigkeit der Stimme auch der Vorname dazu geschrieben werden, z.B. Hans Meier und Beatrice Meier. Empfehlenswert ist es, grundsätzlich jede zu wählende Person mit Vornamen und Nachnamen auf den Wahlzettel zu schreiben.

## **F. Weitere Informationen**

Auf den Webseiten der Gemeinde Davos – Link «Erneuerungswahlen und Volksabstimmung vom 29.11.2020» auf der Frontseite – sind übersichtlich alle Vorlagen zum Wahl- und Abstimmungstag vom 29. November 2020 aufgeführt, über welche in Davos zu befinden ist. Zudem steht eine aktuelle Übersicht *«Erneuerungswahlen 2020, Wahl Landammann, 2. Wahlgang, öffentlich kandidierende Personen»* zur Einsicht bzw. zum Herunterladen bereit.

## **G. Antrag**

**Wir ersuchen Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, am 2. Wahlgang zur Wahl Landammann teilzunehmen und den Vornamen und den Nachnamen einer wählbaren Person auf den Wahlzettel zu schreiben.**

## **2. Tieferer Mehrwertabgabebesatz bei Einzonungen im besonderen öffentlichen Interesse**

### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Werden Grundstücke eingezont, so sieht das kantonale Gesetz eine Mehrwertabgabe von 30 % vor, die sich auf die Wertsteigerung des Grundstücks aufgrund der Einzonung bezieht. Ist eine Einzonung mit einem besonderen öffentlichen Interesse verbunden, kann diese Mehrwertabgabe der Förderung und tatsächlichen Umsetzung eines Projekts zuwiderlaufen. Bei besonders sinnvollen Projekten soll der Kleine Landrat deshalb eine tiefere Mehrwertabgabe zwischen 20 und 30 % verfügen können. Da diese Bestimmung im kommunalen Baugesetz verankert werden muss, ist die vorgesehene Volksabstimmung zur Gesetzesanpassung notwendig.

### **B. Ausgangslage**

Gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) hat das kantonale Recht einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile vorzusehen, die durch Planungen nach dem RPG entstehen. Dementsprechend sah das Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) bis zu seiner am 1. April 2019 in Kraft getretenen Teilrevision vor, dass die Gemeinden mit den Betroffenen vertraglich einen angemessenen Ausgleich festlegen können, falls planerische Massnahmen zu erheblichen Vor- oder Nachteilen führen. Bei Teilrevisionen des Zonenplans für Einzonungen hat die Gemeinde Davos zum Ausgleich der damit verbundenen Vorteile mit den betroffenen Grundeigentümern denn auch entsprechende Vereinbarungen geschlossen und 30 % des Mehrwertes eingefordert.

Mit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Teilrevision des RPG wurde von den Kantonen dann aber zwingend die Einführung einer gesamtkantonal verbindlichen Regelung über den Ausgleich von planungsbedingten Vor- und Nachteilen innert fünf Jahren verlangt. Ein entsprechender Mehrwert muss gemäss der bundesrechtlichen Mindestvorgabe mit einem Satz von

nicht weniger als 20 % abgeschöpft werden. Mit der Teilrevision des KRG, gültig ab 1. April 2019, hat der Kanton Graubünden reagiert und hinsichtlich der Mehrwertabgabe eine abschliessende Regelung getroffen, so dass die Gemeinden nicht ihrerseits noch zwingend eine Gesetzgebung dazu erarbeiten müssen.

Gemäss dem kantonalen Recht sind Mehrwerte aus der Zuweisung von Grundstücken von einer Nichtbauzone zu einer Bauzone (Einzonung) abgabepflichtig und die Abgabe beträgt 30 % des Mehrwerts.

Die direkt anwendbaren kantonalen Bestimmungen erlauben es den Gemeinden in gewissen Bereichen aber auch, allfälligen spezifischen kommunalen Bedürfnissen durch den Erlass ergänzender Zusatzregelungen Rechnung zu tragen, indem sie z.B. fakultativ

- die Freigrenze für die Mehrwertabgabe senken;
- den im KRG vorgesehenen Abgabetatbestand (Einzonung) mit zusätzlichen Abgabetatbeständen ergänzen (z.B. Um- und Aufzonungen, Abbau- und Deponiezonen, Bezeichnung von ortsbildprägenden Bauten, Festlegung von Erschliessungsanlagen);
- den im KRG festgelegten Abgabesatz von 30 % auf max. 50 % erhöhen oder – im Fall von Planungen von besonderem öffentlichem Interesse – bis auf 20 % senken;
- zusätzliche Verwendungszwecke für den Abgabeertrag ermöglichen, sofern die im KRG vorgegebenen Verwendungszwecke dadurch nicht beeinträchtigt werden;
- anstelle des Gemeindevorstandes eine andere kommunale Behörde mit der Umsetzung betrauen.

### **C. Um was geht es**

Die Gemeinde Davos will die ihr vom übergeordneten Recht eingeräumte Möglichkeit zur Senkung des vom kantonalen Recht vorgegebenen Mehrwertabgabesatzes von 30 % auf minimal 20 % wahrnehmen, sofern eine abgabepflichtige Einzonung für eine Nutzung erfolgt, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Denkbare Nutzungen von besonderem

öffentlichen Interesse können z.B. Einzonungen für Hotels, Resorts und touristische Dienstleistungsbetriebe sein. Ein starkes öffentliches Interesse an einzelnen Einzonungen leitet sich aus der volkswirtschaftlichen Bedeutung eines Projekts für den Tourismus- und Kongressort, den Ausbildungs- und Forschungsplatz sowie für das Kur- und Gesundheitswesen Davos ab. Eine Reduktion des Mehrwertabgabesatzes kann zu einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde beitragen, die dann auch einen spürbaren Mehrwert für die Gesellschaft in Form von zusätzlichen Arbeitsplätzen und zusätzlichem Steueraufkommen nach sich zieht.

Grosser Landrat und Kleiner Landrat schlagen deshalb vor, mit dem Art. 14a eine neue Bestimmung zur Mehrwertabgabe in das Baugesetz aufzunehmen, die es erlaubt, den Abgabesatz bis auf 20 % zu senken. Dabei soll die Baubehörde (Kleiner Landrat) bei entsprechenden Einzonungen die besonderen öffentlichen Interessen an den zu schaffenden Nutzungsmöglichkeiten gewichten und den darauf anzuwendenden Abgabesatz festlegen. Die Bestimmung zur Mehrwertabgabe soll nach erfolgter Gemeindeabstimmung und Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden umgehend in Kraft treten.

Der vorgeschlagene neue Art. 14a des Baugesetzes lautet wie folgt:

- <sup>1</sup> Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern, deren Grundstücke als Folge einer Planungsmassnahme einen Mehrwert erlangen, haben nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts eine Mehrwertabgabe von 30 Prozent des Mehrwerts zu entrichten.*
- <sup>2</sup> Der Abgabesatz kann im Hinblick auf abgabepflichtige Einzonungen für Nutzungen, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht, bis auf wenigstens 20 Prozent gesenkt werden.*
- <sup>3</sup> Die Baubehörde gewichtet bei entsprechenden Einzonungen die besonderen öffentlichen Interessen an den geschaffenen Nutzungsmöglichkeiten und bestimmt innerhalb der gesetzlichen Bandbreite den darauf anzuwendenden Abgabesatz.*

## **D. Kantonale Vorprüfung**

Die neue kommunale Bestimmung zur Mehrwertabgabe (Art. 14a) wurde am 7. Februar 2020 der kantonalen Fachstelle (Amt für Raumentwicklung Graubünden) zur Vorprüfung eingereicht. In ihrem Bericht vom 11. Februar 2020 kann die prüfende Fachstelle keine grundlegenden Einwände gegen die neue Bestimmung erkennen, empfiehlt aber, Richtlinien mit Kriterien für den Entscheid der Baubehörde zum Umfang der Senkung der Mehrwertabgabe im Einzelfall aufzustellen.

## **E. Mitwirkungsverfahren**

Der Kleine Landrat legte den Entwurf für den neuen Art. 14a Baugesetz zusammen mit dem Planungsbericht vom 4. Februar 2020 zwischen dem 17. März und 15. April 2020 öffentlich auf und gab dies im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie im Kantonsamtsblatt bekannt. Während dieser Mitwirkungsaufgabe konnten beim Kleinen Landrat Vorschläge und Einwendungen zum Entwurf des Mehrwertartikels eingebracht werden. Insgesamt gingen drei Stellungnahmen ein. Mit Schreiben vom 8. September 2020 hat der Kleine Landrat zu den Eingaben Stellung genommen und gegenüber den Mitwirkenden den kommunalen Regelungsbedarf erläutert.

## **F. Nachvollziehbare Begründung als Voraussetzung für eine Senkung des Mehrwertabgabegesetzes**

Im Rahmen der Mitwirkung wurde verlangt, dass aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit die massgebenden Kriterien zur Senkung des Mehrwertabgabegesetzes genauer festgelegt werden. Da eine Reduktion des Mehrwertabgabegesetzes immer ein besonderes öffentliches Interesse voraussetzt und deshalb nur in absoluten Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen kann, ist es unter diesen Umständen in einem dynamischen Umfeld kaum möglich, in generellabstrakter Form alle denkbaren Fälle abschliessend zu umschreiben. Insofern wird die Baubehörde über einen Ermessensspielraum verfügen, wobei sie diesen sachgerecht auszuüben hat.

In diesem Zusammenhang ist weiter darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde vor der Veranlagung der Mehrwertabgabe die Betroffenen (und dazu gehört auch der Kanton) anhören muss und der Kanton gegen die Veranlagung ebenfalls Beschwerde führen kann. Demnach werden die Fragen, ob an einer Einzonung überhaupt ein besonderes öffentliches Interesse besteht und in welchem Umfang der Mehrwertabgabesatz reduziert werden darf, nicht nur mit dem Grundeigentümer geklärt, sondern ebenfalls durch den Kanton gewürdigt und gegebenenfalls sogar einer gerichtlichen Beurteilung unterzogen. Der Begründungszwang der Baubehörde bei einer Senkung des Mehrwertabgabesatzes ist folglich durch das Verfahren sichergestellt.

## **G. Zuständigkeiten**

Erlass und Revisionen des Baugesetzes fallen nach vorgängiger Beratung und Antragsstellung durch den Kleinen Landrat und den Grossen Landrat in die Kompetenz der Gemeindeabstimmung und bedürfen zudem der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.

## **H. Beratung im Grossen Landrat**

Der Grosse Landrat stimmte der Vorlage grundsätzlich und ohne kritische Einwände zu. Werden Grundstücke eingezont, werden damit zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten geschaffen, die mit einer Wertsteigerung einhergehen. Von dieser Wertsteigerung des Grundstücks ist die Mehrwertabgabe zu leisten. Der reduzierte Abgabesatz für Einzonungen von besonderem öffentlichem Interesse ist jedoch nicht der Normal-, sondern der Ausnahmefall. Von jeder erhobenen Mehrwertabgabe müssen  $\frac{3}{4}$  des Ertrags an den Kanton Graubünden abgeliefert werden, berechnet auf dem normalen Abgabesatz von 30 %. Der Grosse Landrat stellt fest, dass auch bei einer Senkung des Abgabesatzes bis auf 20 % nur der tatsächlich eingenommene Ertrag aus der Mehrwertabgabe an den Kanton abzuliefern ist, die Gemeinde also keinesfalls eigene Mittel beisteuern muss.

## **I. Volksinitiative für die Förderung von gemeinnützigem Wohn- und Gewerberaum durch Ausgleichen des Planungsmehrwertes**

(ergänzende Information, ist nicht Gegenstand der Volksabstimmung)

Die Volksinitiative für die Förderung von gemeinnützigem Wohn- und Gewerberaum durch Ausgleichen des Planungsmehrwertes wurde am 20. Dezember 2011 mit 560 gültigen Unterzeichnungen eingereicht. Sie wurde in den darauffolgenden Monaten mit Zustimmung der Initianten sistiert, da das KRG seinerzeit aufgrund der in Überarbeitung befindlichen eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung und einer sich abzeichnenden verbindlichen Einführung der Mehrwertabgabe auf kantonaler Ebene vor grösseren Änderungen stand. Die Volksinitiative zielt darauf ab, die Mehrwertabgabe von 30 % – gemäss der zwischenzeitlich eingeführten kantonalen Standardvorgabe – auf neu 50 % anzuheben. Dies bedingt eine Änderung des kommunalen Baugesetzes. Mit  $\frac{2}{3}$  der erwarteten Einnahmen soll gemeinnütziges Wohn- und Gewerberaum unterstützt und mit  $\frac{1}{3}$  der erwarteten Einnahmen der Finanzhaushalt der Gemeinde gestärkt werden.

Diese Volksinitiative steht nicht im Widerspruch zur aktuellen Abstimmungsvorlage. Könnten bei Annahme der aktuellen Vorlage Nutzungen im besonderen öffentlichen Interesse von einer Senkung des Mehrwertabgabesatzes von 30 % auf minimal 20 % profitieren, so könnten bei einer Annahme der Volksinitiative solche Nutzungen von einer Senkung von 50 % auf minimal 20 % profitieren. Die Volksinitiative soll im ersten Halbjahr 2021 zur Volksabstimmung gelangen.

## **J. Weitere Informationen**

Ergänzende und thematisch vertiefte Informationen, unter anderem auch der Planungsbericht und der Vorprüfungsbericht der kantonalen Fachstelle, können den Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrats entnommen werden. Diese Unterlagen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen oder via Webseite der Gemeinde teilweise bezogen werden ([www.gemeindedavos.ch](http://www.gemeindedavos.ch) ⇒ Politik & Verwaltung ⇒ Grosser Landrat ⇒ Sit-

zungsunterlagen ⇒ 01.10.2020). Die Sitzung des Grossen Landrats kann zudem als Tonprotokoll abgehört werden.

## **K. Schlussbemerkungen**

In der Präambel zur neuen Verfassung der Gemeinde Davos ist festgehalten, dass *«günstige Voraussetzungen für Volk und Arbeit zu schaffen»* eine vorrangige Zielsetzung ist. Zukunftsgerichtete Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung, die Arbeitsplätze – am besten hochqualifizierte Arbeitsplätze – schaffen, finden sich praktisch in jedem Programm der Davoser Parteien und im Forderungskatalog zahlreicher Interessensorganisationen. Davos als abgelegener Ort in den Alpen, fernab von Flugplätzen, Autobahnen und Eisenbahnknotenpunkten hat im Standortwettbewerb um Neuansiedlungen nicht die besten Bedingungen. Deshalb müssen bei möglichen Ansiedlungen von neuen Arbeitsplätzen alle Möglichkeiten der Förderung solcher Projekte zur Verfügung stehen. Die kantonalen Vorgaben zur Mehrwertabgabe lassen eine Förderung von Einzonungen im besonderen öffentlichen Interesse mit einer Senkung des Abgabesatzes zu. Kleiner Landrat und Grosser Landrat möchten den vorliegenden Spielraum bei der Mehrwertabgabe nutzen. Dazu benötigt es einen zusätzlichen Artikel im kommunalen Baugesetz, der nun der Gemeindeabstimmung unterbreitet wird. Einen Verzicht auf diese Möglichkeit, den Mehrwertabgabesatz bei wichtigen volkswirtschaftlichen Projekten senken zu können, kann sich die Gemeinde Davos eigentlich gar nicht leisten.

## **L. Antrag**

**Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, einem tieferen Mehrwertabgabesatz bei Einzonungen im besonderen öffentlichen Interesse (Nachtrag XV zum Baugesetz), der vom Grossen Landrat mit 15 Ja- zu 0 Nein-Stimmen verabschiedet wurde, zuzustimmen.**

### **3. Wasserrechtsverleihung an die Bergbahnen Rinerhorn AG für die Nutzung der Wasserkräfte des Rieberbachs und des Leidbachs**

#### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Die Bergbahnen Rinerhorn AG beabsichtigt, den Energiebedarf für die technische Beschneigung, den Seilbahntransport und weitere Betriebsaufgaben (Restaurant, Verkauf, Administration) mit einem Kleinkraftwerk selbst herzustellen. Wichtige, bereits vorhandene Infrastrukturen wie Wasserfassungen, Wasserleitungen und Steuerungsanlagen, die für die bestehende Beschneigungsanlage in früheren Jahren erstellt wurden, können für die Energieherstellung mitverwendet werden. Um das Projekt zu verwirklichen, benötigt die Bergbahnen Rinerhorn AG eine Konzession bzw. die notwendigen Wasserrechte, um den beiden Bächen Rieberbach und Leidbach Wasser für die ganzjährige Energieherstellung entnehmen zu dürfen. Für Konzessionserteilungen ist das Stimmvolk zuständig.

#### **B. Ausgangslage**

Das Skigebiet Rinerhorn wird seit 1991 teilweise technisch beschneit. Seither wurden die Beschneigungsinfrastrukturen laufend ausgebaut und modernisiert. 2015 wurde das Beschneigungskonzept aus den Jahren 2005/2011 überarbeitet. Der Grosse Landrat verabschiedete anlässlich seiner Sitzung vom 6. Dezember 2018 die Teilrevision des Generellen Erschliessungsplans «Beschneigungsanlagen Rinerhorn», die anschliessend von der Regierung des Kantons Graubünden am 13. August 2019 genehmigt wurde. Darin wurden die Beschneigungsflächen, der geplante Speichersee, die Leitungstrassees mit Zapfstellen sowie die Pumpstationen, Wasserfassungen und Entleerungsstellen festgelegt.

Im Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung Graubünden vom 14. März 2018 zur Teilrevision des Generellen Erschliessungsplans ist folgender energiewirtschaftlicher Hinweis enthalten:

*«Gestützt auf die energiepolitischen Ziele der Regierung, aber auch im Interesse der Gemeinde sowie aus regionalwirtschaftlichen Interessen ergibt sich die Empfehlung, bei der Erstellung von Beschneiungsanlagen und den damit zusammenhängenden hydraulischen Systemen zu prüfen, ob auch die Nutzung der Wasserkraft für die Erzeugung von Elektrizität möglich, sinnvoll und wirtschaftlich sein könnte. In diesem Zusammenhang sollte ferner untersucht werden, welche Massnahmen zu treffen sind, damit eine allfällige zukünftige Nutzung der Wasserkraft nicht verhindert wird. Insbesondere sollen Druckleitungen so erstellt werden, dass eine Wasserkraftnutzung auch in ein paar Jahren noch leicht zu realisieren wäre.»*

### **C. Um was geht es**

Die Bergbahnen Rinerhorn AG hatte die Empfehlung des Amtes für Raumentwicklung Graubünden bereits im Jahr 2016 vorweggenommen und ein Projekt für ein Kleinwasserkraftwerk zur optimalen Nutzung des über das Leitungsnetz der Beschneiungsanlagen verwendeten Wassers des Rieberbachs und des Leidbachs ausgearbeitet. Vorsorglich wurde mit dem Baugesuch für die Erweiterung der Beschneiungsanlage dementsprechend auch bereits die Baubewilligung für ein Betriebsgebäude für ein Kleinwasserkraftwerk bei der Talstation Glaris verlangt. Die BAB-Bewilligung wurde am 15. Juli 2017 erteilt und bis zum 22. Juni 2021 verlängert.

Gemäss dem Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden, welches die Nutzung der öffentlichen Gewässer des Kantons Graubünden zur Produktion von elektrischer Energie regelt, ist zur entsprechenden Nutzung der Wasserkraft durch einen Dritten eine Konzession der Gemeinde notwendig. Mit Eingabe vom 25. März 2019 stellte die Bergbahnen Rinerhorn AG bei der Gemeinde folgendes Gesuch für eine ganzjährige Wassernutzung der beiden Gewässer:

- 1. Die Bergbahnen Rinerhorn AG ersucht die Gemeinde Davos um eine Wasserrechtsverleihung der Bäche «Rieberbach» und «Leidbach» für die nächsten 50 Jahre zwecks Turbinierung des Wassers zur Stromproduktion und zur Nutzung für die Beschneigung.*

- 2. Für die Stromproduktion ersucht die Bergbahnen Rinerhorn AG die Gemeinde Davos, eine Konzession für die beiden Bäche «Rieberbach» und «Leidbach» zu erteilen.*
- 3. Ein Wasserrechtsverleihungsvertrag zwischen der Gemeinde Davos und der Bergbahnen Rinerhorn AG muss ausgearbeitet werden.*

Zur Begründung der Anträge hält die Bergbahnen Rinerhorn AG fest, dass ein an die Beschneiungsanlagen angeschlossenes Kleinwasserkraftwerk ein nachhaltiges ökologisch-sinnvolles Vorhaben darstelle und damit über das Jahr beinahe der gesamte von den Bergbahnen benötigte Strom produziert werden könne. Da ökologische Aspekte und Nachhaltigkeit auch im Tourismus immer bedeutender würden, bedeute das Projekt gleichzeitig auch eine marketingstrategische Aufwertung für die Bergbahnen.

#### **D. Das Projekt im Detail**

Gemäss technischem Bericht vom 10. September 2019 wird das geplante Kleinwasserkraftwerk in das für die technische Beschneigung gebaute Werkleitungssystem integriert. Die Wasserversorgung für die technische Beschneigung wird dabei über die Bachfassungen Rieberbach und Leidbach und den künftigen Speichersee Rieberalp gewährleistet. Ausserhalb der Beschneigungszeit wird dem Leidbach Wasser entnommen und über die auch der technischen Beschneigung dienenden Leitungen auf der Höhe der Talstation im neu zu erstellenden Betriebsgebäude turbiniert. Das zur Energiegewinnung genutzte Wasser wird anschliessend ca. 800 Meter oberhalb der Leidbachmündung in das Landwasser eingeleitet.

Im Betriebsgebäude werden vorerst zwei der drei Turbinen installiert, die zusammen eine Leistung von (netto) rund 370 kW erbringen. Das Gebäude wird auch die notwendigen Transformatorenstationen zur Weiterleitung der produzierten Energie aufnehmen. Ein entsprechendes Gesuch wurde an das Eidgenössische Starkstrominspektorat gerichtet.

Nach dem gewässerökologischen Gutachten vom Oktober 2018 werden im Hinblick auf einen ganzjährigen Betrieb der bestehenden Wasserfassungen Rieberbach und Leidbach folgende nutzbaren Wassermengen resp. nicht nutzbaren Sockeldotierungen empfohlen:

	<b>max. Ausbauwassermenge</b>		<b>Sockeldotierung</b>	
	<b>Liter/Sekunde</b>		<b>Liter/Sekunde</b>	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter
	01.05.–31.10.	01.11.–30.04.	01.05.–31.10.	01.11.–30.04.
<b>Rieberbach</b>	50	10	20	5
<b>Leidbach</b>	170	35	50	16

Mit diesen Werten werden der aquatische Lebensraum und die aquatische Fauna nicht wesentlich verändert. Es bleiben während genügend Tagen ausreichende Überlaufmengen in den Gewässern, die zu den notwendigen Geschiebeumlagerungen führen, so dass der Fortbestand der strömungsresistenten Besiedlung gewährleistet ist. Dadurch wird gleichzeitig eine übermässige Moos- oder Algenbesiedelung in den Bächen verhindert. Gemäss Gutachten werden die Restwassermengen zu keiner Auflandung der Gewässersohlen führen, so dass für die vorkommenden Arten gute Besiedlungsmöglichkeiten bestehen bleiben.

## **E. Erteilung einer Konzession an die Bergbahnen Rinerhorn AG**

Die an die Bergbahnen Rinerhorn AG zu erteilende Konzession betrifft die bereits für die technische Beschneigung des Skigebiets genutzten Gewässer Rieberbach und Leidbach zur ganzjährigen Produktion von elektrischer Energie. Die im gewässerökologischen Gutachten empfohlenen Restwassermengen sind in jedem Fall (für die Stromproduktion und die technische Beschneigung) einzuhalten.

Kleinkraftwerke mit einer Leistung von weniger als 1 Megawatt sind gemäss Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte von der Bezahlung eines Wasserzinses befreit. Auch bei einem maximalen Ausbau mit drei Turbinen bleibt die Leistung des Kraftwerkes der Bergbahnen

Rinerhorn AG unter 1 Megawatt, weshalb kein Wasserzins geschuldet ist. Dagegen ist die Gemeinde zur Erhebung einer einmaligen Konzessionsgebühr berechtigt. Diese beträgt 30 bis 80 % des bei vollständiger Nutzung der verliehenen Wasserkraft der Konzessionsgemeinde jährlich (im vorliegenden Fall hypothetisch) geschuldeten Wasserzinses und soll etwa den tatsächlichen Aufwand der Gemeinde decken. Die Gebühr wurde auf 19'316 Franken festgelegt, d.h. auf 80 % des hypothetisch der Gemeinde geschuldeten Wasserzinses für die beiden zunächst eingesetzten Turbinen. Im Falle der Installation der dritten Turbine wird eine entsprechende Nachzahlung zur Konzessionsgebühr fällig.

Da für die Stromproduktion Wasserfassungen, Wasserrohre sowie Steuerungsanlagen im Betriebsgebäude für die technische Beschneidung der Pisten verwendet werden, verzichtet die Gemeinde auf den Heimfall der Anlagen nach Ablauf der Konzessionsdauer, welche gemäss nachträglicher Vereinbarung der Parteien nach 60 Jahren (gemäss Bundesgesetzgebung und nicht wie ursprünglich beantragt nach 50 Jahren) eintritt.

## **F. Zuständigkeiten**

Zuständig für die Konzessionserteilung ist das Stimmvolk.

## **G. Kantonale Genehmigung**

Die durch die Gemeinde zu erteilende Wasserrechtsverleihung bedarf zu ihrer Gültigkeit der nachträglichen Genehmigung durch die Kantonsregierung. Das entsprechende Konzessionsprojekt wurde der Kantonsregierung angezeigt. Das zuständige kantonale Amt erachtet das Vorhaben als genehmigungsfähig.

## **H. Beratung im Grossen Landrat**

Die Vorlage war im Grossen Landrat unbestritten. Die Beratung fokussierte sich auf die Frage, in welcher Form die Einwirkungen des Projekts auf die Umwelt während der Konzessionsdauer von 60 Jahren begleitet und geprüft werden können. Einerseits verfügt die Gemeinde über eine vollzeitliche Umweltfachstelle, die verschiedenste Umweltfragen mit Bezug zur Gemeinde begleitet. Andererseits überwacht das kantonale Amt für Natur und Umwelt die ihm unterstellten Themenbereiche; so werden die den Bächen entnommenen Wassermengen bzw. die Restwassermengen permanent gemessen und protokolliert. Und drittens haben die Mitglieder künftiger Gemeindebehörden die Möglichkeit, die ihnen zustehenden Instrumente zu nutzen, auf Probleme hinzuweisen oder entsprechende Überprüfungen zu veranlassen.

## **I. Weitere Informationen**

Ergänzende und thematisch vertiefte Informationen, unter anderem auch der technische Bericht zum Kleinwasserkraftwerk, das gewässerökologische Gutachten oder verschiedene Pläne zu den Kraftwerkbauten, können den Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrats entnommen werden. Diese Unterlagen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen oder teilweise via Webseite der Gemeinde bezogen werden ([www.gemeindedavos.ch](http://www.gemeindedavos.ch) ⇒ Politik & Verwaltung ⇒ Grosser Landrat ⇒ Sitzungsunterlagen ⇒ 01.10.2020). Die Sitzung des Grossen Landrats kann zudem als Tonprotokoll abgehört werden.

## **J. Schlussbemerkungen**

Das Projekt der Bergbahnen Rinerhorn AG, für betriebliche Zwecke die notwendige Energie selbst in erneuerbarer Form herzustellen, ist grundsätzlich sympathisch und entspricht dem Zeitgeist. Wenn sich ein solches Projekt betriebswirtschaftlich rechnet und ökologisch unbedenklich ist, dann kann

von einem Vorzeigeprojekt gesprochen werden. Die betriebswirtschaftlichen Aspekte sind Sache der Bergbahnen Rinerhorn AG, die ökologischen Aspekte wurden mit einem Gutachten geprüft. Die beiden Bäche befinden sich im Einzugsgebiet des Skigebiets und ein Teil ihres Wassers wird in der Wintersaison bereits für die Beschneieung genutzt. Neu soll das Wasser ganzjährig genutzt werden können, wobei die Restwassermengen, die aus ökologischen Gründen permanent in den Gewässern verbleiben müssen, festgelegt sind. Kleiner Landrat und Grosser Landrat sind einstimmig zur Beurteilung gelangt, dass dieses Projekt als Ganzes dem Davoser Tourismus gut ansteht und richtungsweisend ist.

## **K. Antrag**

**Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Wasserrechtsverleihung an die Bergbahnen Rinerhorn AG für die Nutzung der Wasserkräfte des Rieberbachs und des Leidbachs, die vom Grossen Landrat mit 14 Ja- zu 0 Nein-Stimmen und 1 sich enthaltenden Stimme verabschiedet wurde, zuzustimmen.**

Davos, 15. Oktober 2020

Mit freundlichen Grüssen

**Gemeinde Davos**  
Der Landammann  
Tarzisius Caviezel

# Wahl- und Abstimmungsvorlagen

zu den Erneuerungswahlen und zur Gemeindeabstimmung vom 29. November 2020

## 1. Erneuerungswahlen 2020, Wahl Landammann, 2. Wahlgang

### – Wahl des Landammanns

Es liegt ein Wahlzettel für die Wahl des Landammanns, enthaltend eine leere Linie, vor.

## 2. Tieferer Mehrwertabgabesatz bei Einzonungen im besonderen öffentlichen Interesse

### – Nachtrag XV zum Baugesetz der Gemeinde Davos (Teilrevision des Baugesetzes)

An der Urnenabstimmung vom ... angenommen

*I. Das Baugesetz der Gemeinde Davos vom 4. März 2001 wird wie folgt geändert:*

#### **Art. 14a (neu)**

- Mehrwert-  
abgabe
- <sup>1</sup> Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern, deren Grundstücke als Folge einer Planungsmaßnahme einen Mehrwert erlangen, haben nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts eine Mehrwertabgabe von 30 Prozent des Mehrwerts zu entrichten.
  - <sup>2</sup> Der Abgabesatz kann im Hinblick auf abgabepflichtige Einzonungen für Nutzungen, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht, bis auf wenigstens 20 Prozent gesenkt werden.
  - <sup>3</sup> Die Baubehörde gewichtet bei entsprechenden Einzonungen die besonderen öffentlichen Interessen an den geschaffenen Nutzungsmöglichkeiten und bestimmt innerhalb der gesetzlichen Bandbreite den darauf anzuwendenden Abgabesatz.

*II. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.*

*III. Das Inkrafttreten erfolgt mit der Genehmigung des Nachtrags durch die Regierung des Kantons Graubünden.*

### **3. Wasserrechtsverleihung an die Bergbahnen Rinerhorn AG für die Nutzung der Wasserkräfte des Rieberbachs und des Leidbachs**

#### **– Wasserrechtsverleihung**

Vertrag zur Wasserrechtsverleihung zwischen der Gemeinde Davos und der Bergbahnen Rinerhorn AG betreffend die Nutzung des Rieberbachs und des Leidbachs vom 13. August 2020, Seiten 25–30.

Davos, 1. Oktober 2020

#### **Gemeinde Davos**

Namens des Grossen Landrates

Der Landratspräsident    Der Landschreiber

Hanspeter Ambühl        Michael Straub

# WASSERRECHTSVERLEIHUNG

der

## **Gemeinde Davos**

im Sinne von Art. 39 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 17. Oktober 2017 handelnd durch den Kleinen Landrat, vertreten durch Landammann Tarzisius Caviezel und Land-schreiber Michael Straub,

**Gemeinde,**

an die

**Bergbahnen Rinerhorn AG**, Landwasserstrasse 49, 7277 Davos Glaris,  
vertreten durch Klaus May (Präsident) und Reto Gamper (Geschäftsführer),

**Konzessionärin,**

**betreffend**

**die Nutzung des Rieberbachs und des Leidbachs**

## Einleitung

Im Hinblick auf die Erweiterung der Beschneiungsanlage Rinerhorn und der damit zusammenhängenden Teilrevision Ortsplanung wurde vom Kanton im Vorprüfungsverfahren empfohlen, "bei der Erstellung von Beschneiungsanlagen und damit zusammenhängenden hydraulischen Systemen zu prüfen, ob auch die Nutzung der Wasserkraft für die Erzeugung von Elektrizität möglich, sinnvoll und wirtschaftlich sein könnte."

Das für die Beschneigung benötigte Wasser wird über die bestehenden Wasserfassungen (Überlauf Reservoir Jatzmeder und Rieberalp, Bachwasser Rieberbach und Leidbach) bezogen, wobei im Zuge des weiteren Anlageausbaus auch ein Speichersee erstellt werden soll.

Für die Wasserentnahmen für die technische Beschneigung vom Zeitpunkt der bewilligten Beschneigung bis zum 20. Dezember (Rieberbach) resp. vom 1. November bis zum 30. April (Leidbach) waren bislang Restwassermengen von 3 l/s und max. Bezugsmengen von 6 l/s (Rieberbach) resp. 16 l/s Restwasser und 30 l/s Bezugsmenge (Leidbach) bewilligt.

In einem neuen gewässerökologischen Gutachten vom Oktober 2018 wurden im Hinblick auf die Erweiterung der Beschneiungsanlage und auf die durchgehende Produktion von elektrischer Energie in einem Kleinkraftwerk während der nicht für die technische Beschneigung genutzten Zeit die max. Bezugs- und Restwassermengen neu berechnet. Auf Grund der erhobenen Werte und der ganzjährigen Nutzung der Gewässer sind die Wasserentnahmen aus dem Leidbach und Rieberbach deshalb neu zu bewilligen. Dafür ist von Seiten der Gemeinde eine entsprechende Konzession an die Bergbahnen Rinerhorn AG notwendig.

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

### 1. Umfang des Nutzungsrechtes

Die Gemeinde erteilt der Konzessionärin zur Produktion elektrischer Energie das Recht zur Wasserentnahme aus dem Rieberbach ab Kote ca. 1'878 m.ü.M. und aus dem Leidbach ab Kote ca. 1'865 bis auf Kote ca. 1'455 m.ü.M. (Wasserrückgabe Talstation Rinerhornbahn ins Landwasser). Das entnommene Wasser darf jeweils während des bewilligten Schneibeginns bis 30. April und unter den dafür zu beachtenden Auflagen auch zur technischen Beschneigung verwendet werden.

Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Einholung resp. Erneuerung weiterer allenfalls notwendiger Bewilligungen und der Genehmigung der Konzession durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Die genauen Höhenkoten werden anlässlich der Kollaudation der Anlagen durch die Regierung festgesetzt.

Abweichungen von den genehmigten Plänen, welche sich bei der Ausarbeitung des Detailprojektes als notwendig oder zweckmässig erweisen sollten, bilden, sofern die Grundlagen der Konzession dadurch nicht verändert werden, kein Grund für die Aufhebung der Konzession und sind - gegebenenfalls mit den erforderlichen Auflagen – zu genehmigen.

Für den Umfang des Nutzungsrechtes sind die nachstehenden technischen Unterlagen massgebend:

a. Übersichtsplan	03.10/20.12.16	4.001B
b. Wasserfassung Rieberbach	02.09.19	3.001A
c. Wasserfassung Leidbach	18.09.19	3.002
d. Plan Betriebsgebäude/Kleinkraftwerk 1:200	20.12.16	4.003B
e. Technischer Bericht	10.09.19	6.001
f. Restwasserbericht	Okt. 2018	

Nutzbare Wassermengen und Sockeldotierung:

	max. Ausbauwassermenge Qa		Sockeldotierung	
	l/s		l/s	
	Sommer 1.5. - 31.10.	Winter 1.11. - 30.4.	Sommer 1.5. - 31.10.	Winter 1.11. - 30.4.
<b>Rieberbach</b>	50	10	20	5
<b>Leidbach</b>	170	35	50	16 <sup>*)</sup>

Die Stromproduktion erfolgt über drei Turbinen, wobei zunächst nur zwei Turbinen installiert und in Betrieb genommen werden.

## 2. Dauer der Wasserrechtsverleihung

Die Wasserrechtsverleihung beginnt am Tage ihrer rechtskräftigen Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden. Sie wird für die Dauer von 60 Jahren ab Inbetriebnahme des Kleinkraftwerkes erteilt.

## 3. Bau und Inbetriebnahme

Die Konzessionärin ist verpflichtet, spätestens innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Wasserrechtsverleihung mit den Bauarbeiten für das Kleinkraftwerk mit vorerst zwei Turbinen zu beginnen und diese innerhalb von längstens zwei Jahren nach Baubeginn zu beenden. Bei Nichtbeachtung der Fristen fällt die Wasserrechtsverleihung entschädigungslos dahin. Bei Vorliegen besonderer Gründe können diese Fristen auf Gesuch hin angemessen erstreckt werden.

Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Werkes gilt der Beginn der verwertbaren Produktion von elektrischer Energie. Diesen Zeitpunkt legt das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden verbindlich fest.

## 4. Privatrechte

Allfällig bestehende Privatrechte, Rechte Dritter und auf älterer Wasserrechtsverleihung beruhende Rechte am Wasserlauf werden durch die vorliegende Wasserrechtsverleihung nicht berührt. Es ist Sache der Konzessionärin, sich mit den Inhabern solcher Rechte zu verständigen, namentlich bemüht sie sich, die notwendigen Durchleitungsrechte vor Baubeginn zu erwerben. Gelingt der Konzessionärin das nicht, so kann sie aufgrund der Art. 60 ff. BWRG sowie Art. 46 f. WRG das Expropriationsrecht verlangen.

Die Gemeinde erteilt der Konzessionärin die Zustimmung zur Nutzung aller gemeindeeigenen Grundstücke, welche für die Ausübung des Wasserrechts benötigt werden, insbesondere für die Zufahrten, Leitungen und als Installationsplätze. Die Gemeinde räumt der Konzessionärin die not-

<sup>\*)</sup> Sockeldotierung auf Gewässerökologisches Gutachten vom Oktober 2018 und auf den Antrag an den Grossen Landrat vom 4. August 2020 angepasst (24.09.20)

wendigen Dienstbarkeiten unentgeltlich ein. Nach Ablauf der Konzessionsdauer stellt die Konzessionärin den ursprünglichen Zustand der Grundstücke wieder her und löscht die Dienstbarkeiten im Grundbuch.

#### **5. Konzessionsgebühr**

Die Konzessionärin zahlt der Gemeinde bei Inkrafttreten der Konzession eine Konzessionsgebühr von CHF 19'316.00. Die Gebühr entspricht dem maximalen Ansatz gemäss Art. 31 Abs. 2 BWRG, d.h. 80% des hypothetisch geschuldeten Wasserzinses für die beiden installierten Turbinen.

Im Falle der Installation der dritten Turbine wird eine entsprechende Nachzahlung zur Konzessionsgebühr fällig. Diese Nachzahlung wird ebenfalls auf dem maximalen Ansatz und den weiteren dann geltenden gesetzlichen Vorgaben berechnet.

#### **6. Wasserzins**

Ein Wasserzins ist nicht geschuldet (Befreiung von Kleinwasserkraftwerken mit einer Bruttoleistung von bis zu einem Megawatt gemäss Art. 49 Abs. 4 WRG).

#### **7. Energieabgabe**

Die Gemeinde verzichtet auf ein Recht zum Bezug von Energie.

#### **8. Haftpflicht / Versicherungspflicht**

Die Konzessionärin ist im Rahmen der bestehenden Gesetze für allen Schaden verantwortlich und haftbar, der durch Bestand, Erstellung oder Betrieb des Kraftwerkes entsteht und Leben und Gesundheit von Personen, die Natur oder das öffentliche oder private Vermögen der Gemeinde oder Dritter betrifft.

Die Konzessionärin versichert ihre Anlagen gemäss den bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen.

#### **9. Unterhalt der Anlagen**

Die Konzessionärin ist verpflichtet, ihre Kraftwerksanlagen und Einrichtungen jederzeit in einem gesetzeskonformen Zustand zu erhalten. Alle Anlagen haben im Rahmen der Konzession eine rationelle Nutzung der Gewässer zu gewährleisten.

#### **10. Übertragung der Wasserrechtsverleihung**

Die Wasserrechtsverleihung zur Produktion von elektrischer Energie darf mit Zustimmung der Gemeinde und des Kantons auf eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Konzessionärin übertragen werden. Der Konzessionärin steht es frei, die Aktien dieser Tochtergesellschaft zu veräussern.

Zuständig für die Erteilung der Zustimmung ist in der Gemeinde der Gemeindevorstand.

Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn durch die Rechtsnachfolge allen Erfordernissen der Wasserrechtsverleihung entsprochen wird und keine öffentlichen Interessen einer Übertragung entgegenstehen.

Die Konzessionärin kann ohne Übertragung der Wasserrechtsverleihung den Betrieb der Wasserkraftanlage einem Dritten unter Anzeige an die Gemeinde übertragen. Für die Erfüllung der Bestimmungen der Wasserrechtsverleihung bleibt die Konzessionärin in diesem Fall weiterhin haftbar.

#### **11. Vorzeitiges Erlöschen der Wasserrechtsverleihung, Ablauf der Wasserrechtsverleihung und Heimfall**

Als Gründe für ein vorzeitiges Erlöschen der Wasserrechtsverleihung im Hinblick auf die Produktion von elektrischer Energie gelten die in Art. 63, Art. 64 lit. b und Art. 65 WRG sowie in Art. 39 ff. BWRG umschriebenen Tatbestände.

Die Wasserrechtsverleihung erlischt ohne weiteres durch Ablauf ihrer Dauer (Art. 64 lit. a WRG und Art. 38 BWRG). Die Gemeinde verzichtet auf einen Heimfall der Anlagen, da diese auch für die Beschneidung benötigt werden.

Im Falle der Einstellung der Wasserkraftnutzung nach Erlöschen oder Verwirken der Wasserrechtsverleihung hat die Konzessionärin nach Weisung der Gemeinde an den Anlagen soweit diese nicht zur Beschneidung weiter benutzt werden, Abbruch- und Sicherungsarbeiten auf ihre Kosten vorzunehmen, so dass der Zustand der genutzten Bäche den Anforderungen des öffentlichen Interesses, namentlich hinsichtlich des Wasserabflusses, des Grundwasserschutzes und des Landschaftsbildes entspricht.

#### **12. Streitigkeiten**

Für Streitigkeiten, die sich aus dieser Konzession ergeben, ist das Verwaltungsgericht zuständig.

#### **13. Vorbehalt künftiger Gesetze**

Die Bestimmungen künftiger Gesetze des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben – unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Konzessionärin – dieser Wasserrechtsverleihung gegenüber vorbehalten.

#### **14. Inkrafttreten**

Die vorliegende Wasserrechtsverleihung tritt in Kraft nach Annahme durch die politische Gemeinde (Volksabstimmung) und nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

#### **15. Ausfertigung**

Diese Wasserrechtsverleihungsurkunde ist in vier Exemplaren ausgefertigt und von den Parteien unterschrieben. Von den vier Exemplaren erhalten die Gemeinde Davos sowie die Bergbahnen Rinerhorn AG je ein Exemplar und der Kanton Graubünden deren zwei (zuhanden des Wasserkatasters sowie des Staatsarchivs).

Davos, den

04.08.2020

Davos, den

13.8.2020

**Gemeinde Davos**

**Bergbahnen Rinerhorn AG**

  
Tazisius Caviezel  
Landammann

Michael Straub  
Landschreiber

  
Klaus May  
Präsident

  
Reto Gamper  
Geschäftsführer

Genehmigt von der Regierung

mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ Protokoll Nr. \_\_\_\_\_

Namens der Regierung

\_\_\_\_\_  
Präsident

\_\_\_\_\_  
Kanzleidirektor



# Informationen zur Stimmabgabe

Das Stimmregister wird am Dienstag, 24. November 2020, um 17.00 Uhr geschlossen. Wer nicht im Besitz des Abstimmungsmaterials ist, kann dieses bis Freitag, 27. November 2020, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei nachbeziehen.

## Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich wählen bzw. abstimmen will, legt die persönlich ausgefüllten Wahl- und Stimmzettel in das von der Gemeinde zugestellte Stimmkuvert oder notfalls in ein privates, neutrales Kuvert (darf nicht beschriftet werden) und verschliesst dieses. Das verschlossene Kuvert ist zusammen mit dem an der vorgesehenen Stelle persönlich unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das Antwortkuvert zu legen. Notfalls kann ein privates Antwortkuvert verwendet werden. Das Antwortkuvert ist entweder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung (beim Eingang des Rathauses) einzuwerfen oder zu frankieren und rechtzeitig der Post zu übergeben. Die Sendung muss bis spätestens Sonntag, 29. November 2020, 11.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

## Stimmabgabe an der Urne

Der Standort der Abstimmungsurne befindet sich im Erdgeschoss des Rathauses am Berglistutz 1, Davos Platz – entweder im Ordnungsamt (O) oder im Eingangsbereich des Rathauses (E). Eine Urnenwache beaufsichtigt die Urne und steht für Fragen bereit. Die Abstimmungsurne kann wie folgt benutzt werden:

- |                                 |                                     |     |
|---------------------------------|-------------------------------------|-----|
| – Mittwoch, 25. November 2020   | 08:30 – 11:30 und 13:30 – 17:00 Uhr | (O) |
| – Donnerstag, 26. November 2020 | 08:30 – 11:30 und 13:30 – 17:00 Uhr | (O) |
| – Freitag, 27. November 2020    | 08:30 – 16:00 Uhr                   | (O) |
| – Samstag, 28. November 2020    | 17:00 – 18:00 Uhr                   | (E) |
| – Sonntag, 29. November 2020    | 09:30 – 11:00 Uhr                   | (E) |

Die Übergabe von Stimmrechtsausweis und Wahl- bzw. Stimmzetteln durch Boten oder Stellvertreter ist nicht gestattet.

Davos, 15. Oktober 2020

**Gemeinde Davos**, Landschreiber Michael Straub